Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de

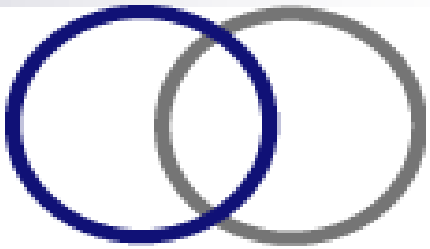

Handlungssicherheit und pädagogische Grenzsetzung im pädagogischen Alltag

1-2-GO! KLINISCHE JUGENDHILFE 5.7.2017

Gliederung

I. Problemstellung

1. Fallbeispiele
2. Grundlegende Feststellungen / unbeantwortete Fragen
3. Verunsichernde Rahmenbedingungen
4. Gewaltverbot in der Erziehung
5. Herausforderungen des pädagogischen Alltags
6. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident

II. Problemlösung

1. Kindeswohl - Reflexion
2. Kindeswohl - drei Elemente
3. Kindeswohl - Reflexion im Spannungsfeld Erziehgs.auftrag- Kindesrechte
4. **Prüfschema zulässige Macht**

4.1 Leitsätze zum Prüfschema
4.2 Eingriff in ein Kindesrecht
4.3 Zustimmung Eltern/ Sorgeberechtigte
4.4 Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung

5. Machtspirale
6. Abgrenzung Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung
7. Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs

III. Problemlösung anhand der Fallbeispiele

IV. Zusammenfassung/ Fachliche Handlungsleitlinien

I. Problemstellung 1. Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

I. Problemstellung

2. Grundlegende Feststellungen/ unbeantwortete Fragen

Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit von PädagogInnen.

Gleichzeitig ist das Thema „Handlungssicherheit“ nicht evident, insbesondere aufgrund der Besorgnis arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
- Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit zuständ. Behörden?
- Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot des § 1631 II BGB?
- Welche fachlichen Grenzen sind in der Erziehung zu wahren, das heißt, welches Handeln ist fachlich legitim/ begründbar?
- Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jug. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungn. verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands?
- Wann ist die Kontrolle bzw. die Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
- Dürfen Kinder/ Jugendliche überhaupt noch angefasst werden?

I. Problemstellung 3. Verunsichernde Rahmenbedingungen

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen”→ überzeichnet aber tendenziell zutreffend !
- Welches Handeln ist fachlich legitim/ begründbar? Es ist Aufgabe der päd. Fachwelt, in päd. Leitlinien einen „KW - Beurteilungsspielraum“ zur Orientierung zu entwickeln. Dieser fehlt jedoch bisher→daher Beliebigkeitsgefahr
- „Kindeswohlgefährdung“ ≠ „kindeswohl“widriger Zustand
- Arbeit im Spannungsfeld „Kindesrechte - Erziehungsauftrag“
- Jug.hilfe im Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ → „Pädagogik und Aufsicht“
- Ausreichende Beratung und Aufsicht zuständiger Behörden?
- Offene Diskussionskultur in der Einrichtung ?

I. Problemstellung 4. „Gewalt“verbot in der Erziehung

Das **gesetzliche Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 1970er.

Erst im Jahr 2000 wurde das gesetzliches „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt (§1631 II BGB):

> **„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“**

- Was bedeuten „Gewalt“ / „entwürdigende Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB)?
- Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur „Gewalt“- Interpretation, weder fachlich noch rechtlich.

I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“?

MACHT IN DER ERZIEHUNG

ZULÄSSIGE MACHT a. ↔ b. **MACHTMISSBRAUCH**

PÄDAGOGISCHER AUFTRAG

a. Pädag. Grenzsetzung → Kindesrechtseingriff

b. “Gewalt“ / § 1631 II BGB → Kindesrechtsverletzung

SEKUNDÄRAUFTRAG AUFSICHT

a. Zul. Gefahrenabwehr → Kindesrechtseingriff

b. Gef.abwehr rechtswidrig → Kindesrechtsverletzung

I. Problemstellung 5. Herausforderungen des pädagogischen Alltags

a. „Unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl“
b. Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“

Warum das Thema „Handlungssicherheit“ bisher nicht evident ist:

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.

- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, v. Aufsichtsbehörden (Landesjugendamt) Vorwürfe u.Rechtfertigungsdruck.

- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei päd. Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden i.d.R. einfache Sachverhalte wie Essensqualität u.Freizeitaktivitäten.

Gewährleisten Ombudschaften mehr Transparenz?

II. Problemlösung 1. Kindeswohl - Reflexion

→ **der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren**

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine objektivierende Kindeswohl- Reflexion (weniger Subjektivität):

1. Das setzt ein **gleiches KW- Verständnis aller** Verantwortlichen voraus.

2. Ein darauf basierendes **gemeinsames KW- Bewertungssystem** (z.B. Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit zu begegnen.

3. **Fachliche Handlungsleitlinien des Anbieters / § 8b II Nr.1 SGB VIII:** „Träger v. Einrichtungen, in denen sich Kinder o. Jug. ganztägig o. für Teil des Tages aufhalten o.in denen sie Unterkunft erhalten haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“.

II. Problemlösung 1. Kindeswohl - Reflexion

Art. 3 UN - Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden o. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das gelingt durch:

1. **KW - Reflexion**: vorrangig fachlich, dann rechtlich. Viele „meinen es gut” - das reicht aber nicht. Das aufgrund pers. Haltung als richtig Erachtete ist i. S. fachl. Legitimität (Begründbarkeit“) und „rechtl. Zulässigkeit“ zu reflektieren.

2. **Basis = konkreter gefasster KW - Begriff**

   - durch Kindeswohl - Kriterien und
   - im Rahmen von 3 KW- Elementen

II. Problemlösung 1. Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien:

Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Wille des/r Kindes/ Jugendlichen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Entwicklung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- angemessene Versorgung sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit u. Schutz der körperlichen u. seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung d. Anlagen,Fähigkeiten,Neigungen u.Entwicklungsmöglichkeiten
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzg. einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Ö.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe o. Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- „Vermeidung d. Gefahr für d.Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Österreich.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern, seiner sonstigen Umgebung

II. Problemlösung 2. Kindeswohl - drei Elemente

Elemente des „Kindeswohls“:

- pädagogische Haltung
- Verhalten, dass nachvollziehbar päd. Ziel verfolgt
- keine Verletzung eines Kindesrechts

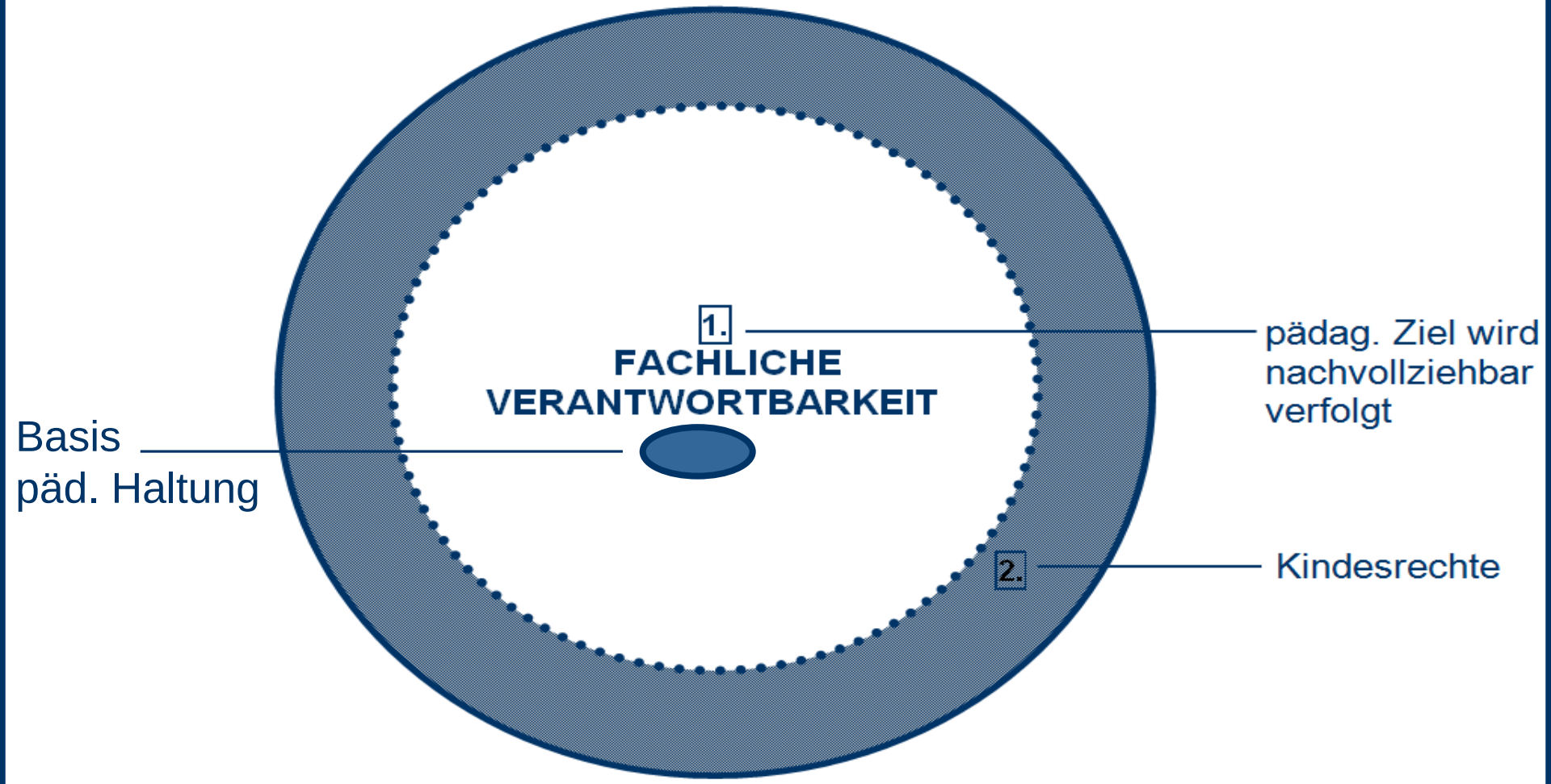

II. Problemlösung 3. Kindeswohl- Reflexion im Spannungsfeld

Zwei Ebenen sind zu unterscheiden:

a. abstrakte Ebene → Kindesrechtekataloge

b. Praxisebene → gelebte Kindesrechte
im Spannungsfeld Erziehungsauftrag-Kindesrechte

↓

Jede Grenzsetzung, sei sie eine pädagogische oder eine der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung (Doppelauftrag d. Pädagogik), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall ein **Kindesrecht verletzt** wird, mithin **Machtmissbrauch** vorliegt: „Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots.

↓

Die Frage lautet: wird ein Kindesrecht verletzt, liegt Machtmissbrauch vor?

↓

Unterscheide zwischen: Kindesrechtseingriff und Kindesrechtsverletzung!

II.4 Prüfschema zulässige Macht

Projekt- Kernaussage:

In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein

Im Grunde genommen sind alle Kinder schwierig, weil sie selten genau das tun, was wir von ihnen erwarten.

(Mehringer)

II.4 Prüfschema zulässige Macht

Kritische Situationen des Pädagogik- Alltags / Prüfschema (a)

1. Ist d. Handeln geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (b)
   → eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ?
   ja →Frage 2
   nein →Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c)
   ja →Frage 3
   nein →keine Macht

3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d. h. liegt Zustimmung vor? (d) (e)
   ja →zul. Macht
   nein →Frage 4

4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird?
   ja →zul. Macht
   nein →Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

(a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
(b) Allg. Planen ohne Einzelfallbetrachtung o. nachträgliches Bewerten eines Einzelfalls
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag: das Handeln ist für SB vorhersehbar.
(e) Aber: Zustimmung des Kindes/ Jugln bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

II.4 Prüfschema zulässige Macht 1. Leitsätze

- In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein. Situationen des päd.Alltags sind daher vorrangig fachl.zu bewerten,dann rechtl.

- Verhalten ist fachlich begründbar (legitim), wenn es nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt, d.h. aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person insoweit geeignet ist.

- **Die Legitimität (fachliche Begründbarkeit) ist Vorstufe der Legalität.**

- Verhalten kann legitim sein u. dennoch rechtlich nicht erlaubt (illegal), wenn die Zustimmung Sorgeberechtigter bzw. - bei höchstpersönl. Kindesrecht (Taschengeld) - die Zustimmung des/r Kindes/ Jugendlichen fehlt.

- Ist Verhalten illegitim, ist es illegal, sofern nicht geeignet und verhältnismäßig auf akute Eigen-/Fremdgefährdg. des Kindes/Jug. reagiert wird (Gef.abwehr).

II.4 Prüfschema zulässige Macht 1. Leitsätze

- Ob Verhalten fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Ressourcen, der Entwicklungsstufe u. des Alters des Kindes / Jugendlichen sowie der konkreten Situation (pädagogische Indikation). Auch ist im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung wichtig, ob eine Beziehung zum Kind/ Jugendlichen besteht.

- Zugleich sollten aber auch - im Kontext allg.Planens- bestimmte für einen Anbieter typische Verhaltensformen i.S. fachlicher Begründbarkeit (Legitimität) bewertet werden.

- In diesem Kontext wird ein Prüfschema angeboten. Dieses hilft, in schwierigen Situationen d.päd. Alltags zw. „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ zu unterscheiden u. Verhalten zu qualifizieren: selbst wenn Verhalten legitim (fachlich begründbar) ist und auch legal, ist dessen päd. Qualität zu überprüfen. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht geeignetere Alternativen gibt,das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.

II.4 Prüfschema zulässige Macht 2. Eingriff in ein Kindesrecht

Wenn wir die 1.Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Handeln auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3).

Diese weitere Prüfg. setzt einen Eingriff in ein Kindesrecht voraus.Wir brauchen folglich das **Prüfschema nur für päd. Grenzsetzung:** bei Handeln, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift (nicht bei Zuwendg.,Anerkenng.etc),

sei es als **verbale pädagogische Grenzsetzg**.
→ Verbote, Strafen, auch Inaussichtstellen

sei es als **aktive pädagogische Grenzsetzung**

→ z.B. Wegnahme von Gegenständen

II.4 Prüfschema zuläss.Macht 3. Zustimmg. Eltern/ Sorgeberechtigte

Das Sorgerecht besitzen die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte (SB)

Wenn wir die 2. Frage (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Handeln legal („zulässige Macht“), sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: erfolgte die päd. Grenzsetzung mit Wissen und Wollen der Eltern/ SB, das heißt mit deren Zustimmung?

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädag. Routine)

- **bei unvorhersehbarer Pädagogik,** insbesondere bei „aktiver päd.Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die Sorgeberechtigte bei der Aufnahme gegenzeichnen.

II.4 Prüfschema zul. Macht 4. Gefahrenabwehr/Aufsichtsverantwortg.

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „Gefahrenabwehr“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor.

Der gesellschaftliche Doppelauftrag beinhaltet <u>Aufsichtsverantwortung</u>

- D.h. Befugnis der **Gefahrenabwehr** bei akuter Eigen- o.Fremdgefährdung des/ r Kindes/ Jugendlichen→ es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet, verhältnismäßig** ist. Bei diesem s.g. „rechtfertigenden Notstand“ (Strafrecht) liegt keine Kindesrechtverletzg. zung vor, d.h. kein „Machtmissbrauch“.

Hinweis: Aufsichtsverantwortung schließt auch zivilrechtliche Aufsichtspflicht ein: Bei Gefahr für Kind / Jugendliche/ n durch andere oder für andere durch Kind/ Jug. ist Schadensersatz zu leisten, wenn auf die Gefahr nicht reagiert wird und der eintretende Schaden vorhersehbar sowie vermeidbar ist. Das gilt freilich nur im Rahmen der Zumutbarkeit.

II.4 Prüfschema zul. Macht 4.Gefahrenabwehr/Aufsichtsverantwortg.

Es ist durchaus möglich, ja sogar i.d.R. wichtig, dass bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr zugleich auch ein päd. Ziel verfolgt wird.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.

Aber: auch wenn in der Gefahrenabwehr ein päd.Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

Definition „Gefahr“

- **1. Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der Gefahrenabwehr**

  → hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte Anderer führt.

- **2. Gefahr in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht**

  → hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens- möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.

II. Prüfschema zulässige Macht

5. Machtspirale

Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K./ Jug)

kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

in die Tür stellen, damit der päd. Prozess nicht einseitig beendet wird

---

K./ Jug. wehrt sich → Ende des pädagogischen Prozesses:

Gefahrenabwehr → zu Boden bringen und dort festhalten
Vorsicht: mögliche Eskalation/ nicht mehr beherrschbar !

Abgrenzung Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als situationsbezogen eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

Was bedeutet dies für das Prüfschema?

II. Prüfschema zulässige Macht

6. Freiheitsbeschränkung

Freiheitsbeschränkg. ↔ **Freiheitsentzug**

Pädaogik | **Gef.abwehr/Aufsicht**

II. Prüfschema zulässige Macht

7. Begünstigende Rahmenbedingungen des „Machtmissbrauchs“

a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers

b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur

c. Fehlendes offenes Diskussionsklima

d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte

Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtkataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugdlchn. zu wecken o. päd. Prozesse zu stören.

III. Problemlösung anhand der Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

IV. Zusammenfassung/ Fachliche Handlungsleitlinien

Zusammenfassung:

1. **„Kindeswohl“** beinhaltet in der Erziehung neben den Kindesrechten fachl. Legitimität, d.h. dass PädagogInnen fachlich begründbar handeln.
2. **In der Arbeit mit Kindern/ J. kann nur fachlich begründbares Handeln rechtens sein**, d.h. Handeln, das nachvollziehbar päd. Ziele im Sinne von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt.
3. Ob Handeln fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: in Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe u. des Alters des Kindes/ J. sowie der jeweiligen Situation (Ausnahme: allg. Planung). → Hierzu wird ein „**Prüfschema zulässige Macht**“ angeboten.
4. Darin wird **„Gewalt“ mit „Machtmissbrauch“ gleich gesetzt.**
5. Da jede päd. Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift, liegt Kindesrechts-verletzg. nur vor, wenn nach d.Prüfschema „Machtmissbrauch“ gegeben ist.
6. „**Kindeswohlgefährdung“** = Lebens- / erhebliche Gesundheitsgefahr oder andauernde Kindesrechtsverletzg. bzw. Gefährdg. d. Persönlichk.entwicklg.
7. Erfahrung u. Intuition sind in schwierigen Situationen im päd. Alltag wichtig, können aber Orientierg. bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen. Fachl. Handlungsleitlinien“ sind daher unentbehrlich.

IV. Zusammenfassung/ Fachliche Handlungsleitlinien

Fachliche Handlungsleitlinien:

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/ Drogen/ Handys

→ **brauchen wir d. ausdrückliche Zustimmg. Sorgeberechtigter / Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme (mit Unterschrift).**

Fachliche Handlungsleitlinien

→ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.

IV. Zusammenfassung/ Fachliche Handlungsleitlinien

Andauernder QM-Prozess im R.des fachl.- rechtlichen Bewertens krisen-hafter Situationen

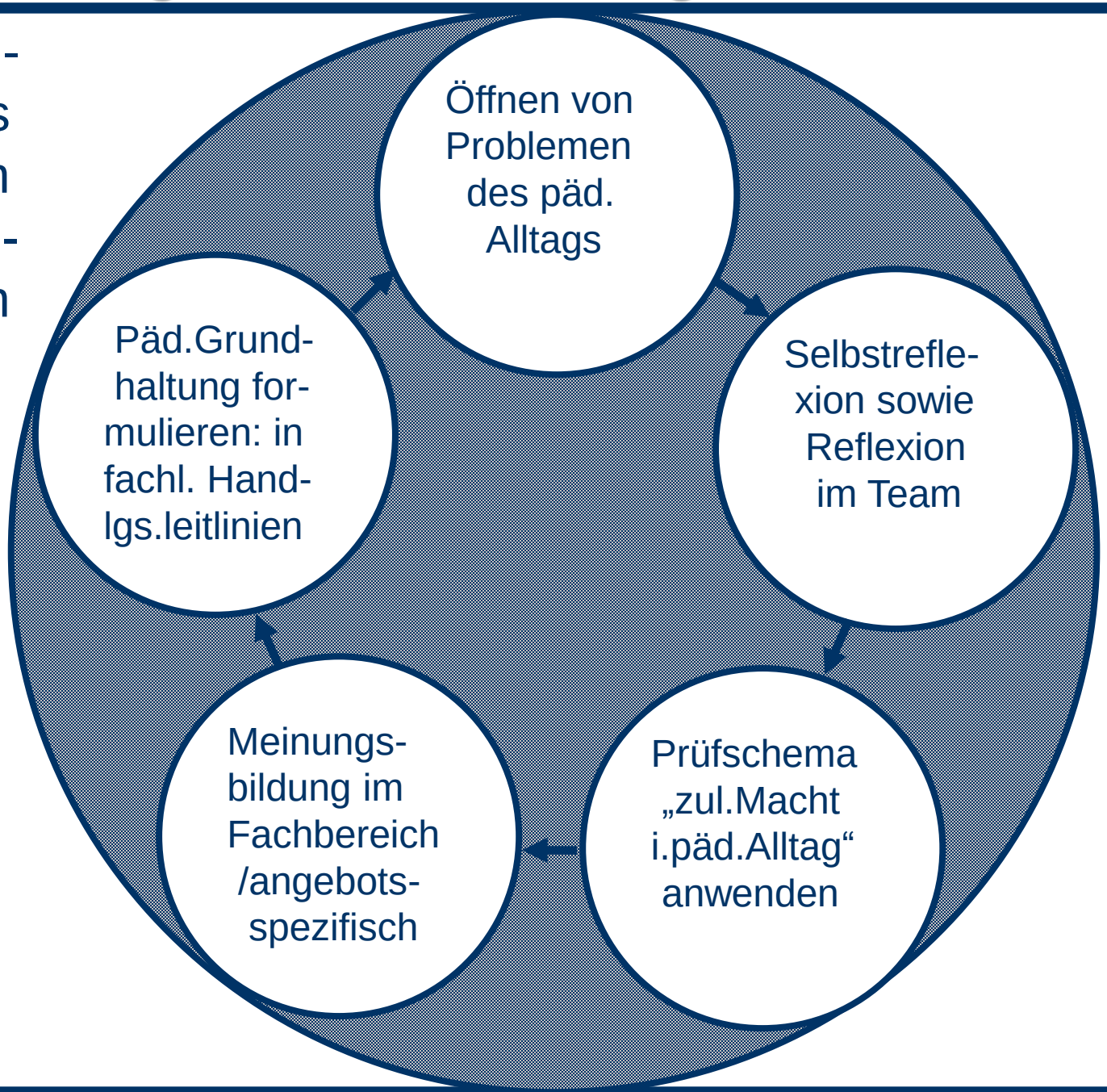

IV. Zusammenfassung/ Fachliche Handlungsleitlinien

Erfahrung und Intuition sind in schwierigen Situationen des päd. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen:

-„Leitlinien pädagogischer Kunst“

- „Fachliche Handlungsleitlinien“ des Trägers

„Straße pädagogischer Kunst“

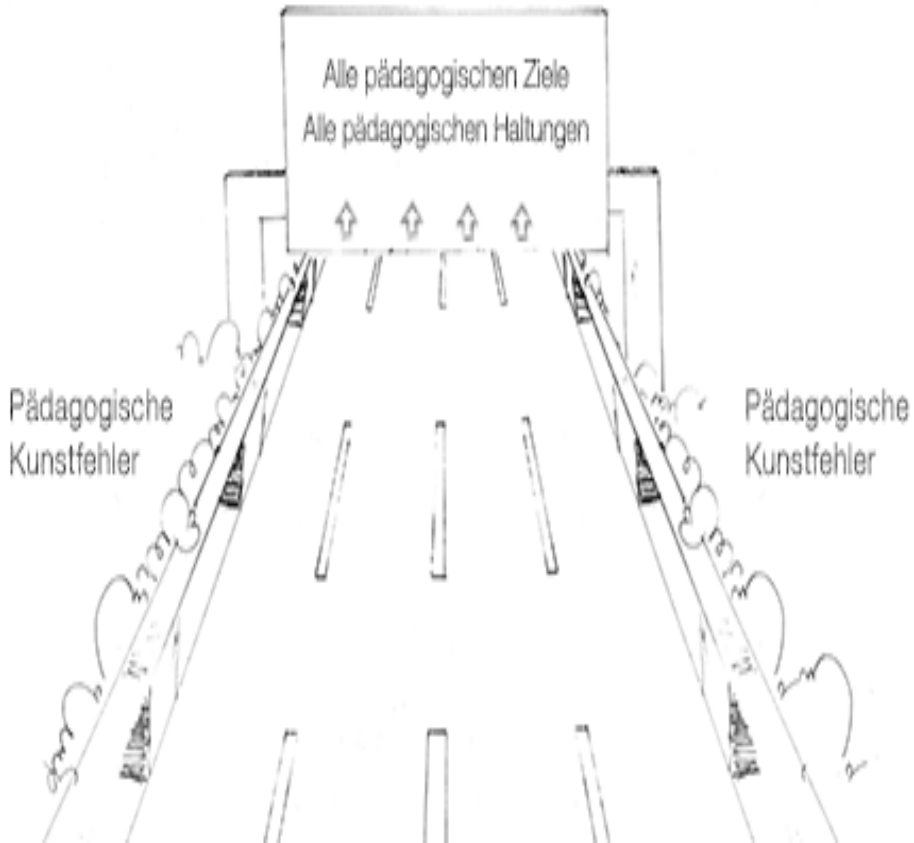

Pädagogisches Entscheiden muss nachvoll-ziehbar sein.

AUF ZU NEUEN UFERN !

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

Workshop

Situation: Jugendliche weigert sich, Gruppe zu verlassen bzw. sich am Einkauf zu beteiligen.

Reaktion: Betreuer meldet zurück, wie unangemessen das Verhalten ist und die Gruppe darunter leiden muss. Er versucht andere Gruppenmitglieder einzubeziehen. Jugendliche ändert Verhalten aber nicht und zieht sich auf Zimmer zurück.

Auflösung: Keine direkte Auflösung möglich, da Betreuer alleine im Dienst und Gruppe immer besetzt sein muss. Spätere Intervention war möglich, als Jugendlicher etwas wollte, das von anderen abhing: z. B. Auszahlung TG.

Workshop

Situation: Monopoly-Runde – D. versucht beständig fremde Spielfiguren zu bewegen und spontan Spielgeld anderer zu greifen, um es zu zählen.

Reaktion: Betreuer greift Spielgeld von D., welcher fast panisch wird. Er fordert Geld umgehend zurück, versucht es mit körperlichem Kontakt zu ergreifen.

Auflösung: Es wird ein Geld-Rücktausch besprochen. D. gibt zunächst fremdes Spielgeld zurück, dann erhält er sein Geld durch Betreuer.

Workshop

Situation: XY muss jeden Abend Handy abgeben – verläuft relativ problemlos. Am Abend vor Abreise zur Auslands-Maßnahme soll Handy abgegeben werden, diesmal weigert sich XY.

Reaktion: Betreuerin bleibt im Zimmer, fragt immer wieder, fängt an Handy zu suchen. XY schubst Betreuerin, bekommt einen ganz starren Blick und lässt, trotz Aufforderung, nicht von Betreuerin ab, bis diese das Zimmer verlässt.

Auflösung: Betreuerin informiert Leitung und lässt XY bis zur Abreise in Ruhe.

Workshop

Situation: Jugendliche kommt mit stark blutender SV ins Büro. Verweigert Fahrt zwecks nötiger Versorgung ins KH. Während telefonischer Einleitung einer Einweisung, holt sie Handvoll gehorteter Tabletten hervor und versucht sie zu schlucken.

Reaktion: Betreuer hält sie auf und nimmt Medikamente, indem er Jugendliche festhält und gewaltsam ihre Hand öffnet. Sie sinkt weinend zu Boden. Einleitung der Einweisung wird abgeschlossen. Betreuer versucht Jugendliche zu beruhigen bis RTW eintrifft.

Workshop

Setting: XY sitzt im Wohnzimmer und schaut TV.

Situation: Betreuer bittet XY des Öfteren TV auszuschalten. Da XY dies nicht tut, zieht Betreuer den Stecker. XY wir verbal aggressiv und droht körperliche Gewalt an.

Ausgang: Betreuer wird laut, schmeißt die Fernbedienung auf den Boden und spricht für XY ein Medienverbot von einer Woche aus.

Workshop

Klient A (14J, 1,50m, sehr magere Figur) steht vor dem Zimmer von Klient B (17J, 1,83m, sehr kräftige Statur), welchem er zuvor Musikboxen ausgeliehen hat, und verlangt diese durch die geschlossene Türe, welche der andere nicht öffnen will, zurück.

Nach verbalem hin und her und unverrichteter Dinge geht Klient A zurück in Richtung seines Zimmers und murmelt dabei etwas lauter „Huhrensohn“. Wenige Augenblicke später stürmt Klient B aus seinem Zimmer und Klient A hinterher, wobei er ihn sehr packt, heftig schüttelt und bedroht.

Ein anderer Mitarbeiter und ich gehen dazwischen und halten Klienten B jeweils an einem Arm fest, was er nicht möchte, sodass wir mehr oder weniger loslassen, ihm aber den Weg versperren.

Workshop

Ein Jugendlicher beginnt damit, das Mobiliar der Gruppe zu zerstören und reagiert nicht auf verbale Ansprache seitens des Betreuers!

Jugendlicher X/Y greift den Mitarbeiter im Dienst tätlich an!

Eine Jugendliche bittet Ihren Betreuer um ein vertrauliches Gespräch in Ihrem Zimmer, da das Büro besetzt ist. Damit niemand zuhört, möchte Sie die Türe geschlossen halten (oder umgekehrt, Betreuer/ w, Jugendlicher/ m).

Jugendlicher X/Y befindet sich im Büro, der Mitarbeiter bittet diesen, das Büro zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich.

Ein Bewohner erzählt dem MA im Dienst, ein anderer Bewohner habe Drogen in seinem Besitz und verstecke diese in seinem Zimmer. Der MA spricht den Jugendlichen an, dieser reagiert abweisend und erklärt, die MA dürften seine Sachen nicht durchsuchen.

Workshop

Maxi 12 Jahre / wochentags 20h 30 / Erzieherin und Praktikantin

Er stört das Begleiten der Hausaufgaben eines anderen Kindes (E.) in unterschiedlicher Weise, ist laut. Wird mehrfach gebeten nicht zu stören. Als E. gegen 21h fertig ist, wird M. laut aber freundlich aufgefordert, schlafen zu gehen. Nach erneutem Ignorieren fasst ihn die Erzieherin an den Füßen und versucht, ihn in sein Zimmer zu ziehen. M. hält sich an der Heizung fest, die Erzieherin lässt ihn los. Es vergehen ca. 10 Minuten, um M. daran zu hindern, in das Zimmer von E. zu gehen. Nachdem alle Versuche scheitern, nehmen die Erzieherin und die Praktikantin ihn an Armen und Füßen und ziehen ihn in sein Zimmer, schließen die Tür und halten diese zu, nachdem er wieder heraus will (ca 2-3 Minuten). Er beruhigt sich, die Erzieherin kann mit ihm reden.

Frage:

Ist es rechtlich zulässig, ihn auf diese Weise zu isolieren, um eine Beruhigung herbeizuführen? Ist es zulässig, die Tür zuzuhalten?

Damian 8 Jahre

Aufgrund mehrerer Konfliktsituationen wird sein Verhalten vehementer. Ich bringe ihn ins Zimmer, um zu beruhigen. Er kommt mehrfach heraus und wird wieder in das Zimmer gebracht. Er bewirft den Erzieher mit Gegenständen. Daraufhin hält ihn der Erzieher an den Armen fest. Nun beginnt Damian zu treten. Der Erzieher zieht ihn näher zu sich, um die Füße zu blockieren, spricht ruhig auf ihn ein. Nach einiger Zeit lässt der Erzieher los, geht aus dem Zimmer und hält die Türe zu.

Frage:

Wird hier eine rechtliche Grenze überschritten (Festhalten, Zimmertüre zuhalten) ?

Corinna 11 Jahre / Erzieherin

Alle Kinder werden aufgefordert, mehrfach auch Corinna, die am Klavier sitzt (ca 15 Min. lang). Die Erzieherin fasst sie an der Schulter: „sieh mich bitte an !“ Die Erziehein fasst sie an den Handgelenken, dreht sie zu sich. C. schreit laut, reißt sich los und beginnt wieder Klavier zu spielen. Die Erz. will sie daran hindern, indem sie die Klavierklappe etwas senkt. C. schreit „aua“, obwohl die Klavierklappe sie noch nicht berührte. C. nimmt schließlich die Hände vom Klavier.

Frage:

Darf die Erzieherin Corinnas Hände vom Klavier nehmen? Soll die Klavierklappe nicht nach unten bewegt werden, da sich Corinna verletzen könnte?

Wieder Corinna 11 Jahre / Erzieher

C. will für die Schule ein Bild malen. Die Erzieher bitten sie zum Abendessen: sie solle zum Essen kommen, später gäbe es nichts mehr. C. sagt, sie habe keinen Hunger. Nachdem sie ihr Bild fertig gemalt hat, kommt sie an den Tisch, nimmt sich ein Schnitzel. Die Erzieher erwiedern, es gäbe für sie nichts, da es so abgesprochen sei und sie Hunger verneinte. C. nimmt sich dennoch das Schitzel und beginnt zu essen. Die Erzieher nehmen ihr das Schnitzel weg.

Frage:

Darf in einer solchen Situation die Teilnahme am Essen untersagt werden?

Schutz vor falschen Anschuldigungen

D - 13 Jahre - spielt im Gruppenraum Klavier. Weil andere Kinder ihre Hausaufgaben machen, wird er von der Erzieherin gebeten, aufzuhören. D spielt weiter, auch nach erneuter Aufforderung. Die Erzieherin schließt langsam - ohne dass Ds Finger noch an den Tasten sind - die Klavierklappe. D schmollt, dreht sich um und geht. Nach ca 10 Minuten kommt er zurück, beschwert dich, die Erzieherin habe ihm die Finger eingeklemmt. Er zeigt eine gerötete Stelle, welche die Erzieherin eindeutig als Zähneabdruck erkennt. D. fordert zum Arzt zu fahren, ob der Finger gebrochen sein. Wir fahren nicht.

2 Mädchen verschanzen sich entgegen einer Aufforderung der Erzieher im Bad, wo sie Tage zuvor viel Lärm und „Aufruhr“ machten. Die Erzieherin öffnet die Badtür, um eines der Mädchen heraus zu bitten. Da ein Mädchen unmittelbar hinter der Tür steht, wird es von der Tür berührt. Später macht sie der Erzieherin Vorwürfe: „Absicht, schwere Verletzung“

D 12 Jahre provoziert am Frühstückstisch

Andere Kinder und die Erzieher weisen ihn darauf hin, auf sich selbst zu achten. D wird wütend und geht auf sein Zimmer, kommt jedoch wieder und provoziert erneut. Die anderen Kinder suchen Hilfe beim Erzieher. D wird immer wütender. Er beginnt die Erzieherin immer wieder anzurempeln.

Fragen:

- Soll/ darf man ihn berühren oder soll man es lassen?

- Rechtlicher Hintergrund

- Wann greife ich zum Schutz Anderer (auch körperlich) ein?

Ein Jugendlicher hat sich mit einem scharfen Gegenstand Wunden am Arm zugefügt, wird deshalb von den Erziehern zum Arzt gebracht. Die Ärztin zeigt sich darüber empört, weil die Verletzungen ihrer Meinung nach nicht gravierend genug sind.

Ein Erzieher rangelt aus Freude u. Spaß mit Einverständnis des Jugendlichen. Dies ist als pädagogische Handlung eingestuft: Austesten von Kräften. Die Jungen zeigen sichtlich Freude daran und fordern es auch ein. Ein Jugendl. Äußert gegenüber anderen Jugendlichen, der Erzieher habe ihn geschlagen, auch - halbscherzhaft - gegenüber seinem Vormund.

Ein Jugendlicher steigt in einem Konfliktgespräch aus, indem er sich Ohrstöpsel in die Ohren steckt und mit seinem Handy Musik hört, auch aus dem Blickkontakt. Auf mehrmaliges Bitten dies zu unterlassen kommt keine Reaktion. Ist der Erzieher berechtigt, das Handy u. den Kopfhörer wegzunehmen? Aus pädagogischer Sicht ist es nicht förderlich, dem Jugendlichen dieses Machtverhalkten durchgehen zu lassen.

Eskalierende Situation in der Gruppe: Streit zwischen 11jährigem D. und dem Mädchen S. gegenseitige Vorwürfe, schimpfen, D. schreit. Die Erzieherin versucht vergeblich ein Gespräch, ergreift keine Partei, D. wirft eine Bananenschale dann ein Handtuch nach ihr. Die Erzieherin versucht zu beschwichtigen, D. solle sich erstmal hinsetzen: leichte Berührung an der Schulter Richtung Stuhl. D. ist beruhigt. Jemand betritt den Raum, fragt „was los ist“: soforti „explodiert D.: ergreift einen Stuhl, den er in den Raum wirft. D. wird in sein Zimmer geschickt, begleitet von einem Erzieher. Das Geschehen wird nachbearbeitet.

Frühstückstisch: 11järige C. häuft sich den Teller übervoll, verlässt den Tisch, um sich entgegen der Vorgabe der Erzieher weitere Speisen zuzubereiten. Die Erzieherin geht hinterher, redet mit ihr und berührt sie am Arm. C. explodiert, nimmt eine Pfanne und holt zum Schlag gegen die Erzieherin aus. Diese wehrt sich, indem sie C. an beiden Handgelenken festhält. Dabei spricht sie ruhig und beschwichtigend mit C. bis diese die Hände herunternimmt. Anschließende Aussprache mit Weinen….

15jähriges Mädchen verlässt bei Konflikten jedes Mal den Raum, schmeißt die Tür und geht in die komplette Gesprächsverweigerung. 2 Erzieher folgen ihr ins Zimmer zur Konfliktklärung,wobei sich Einer so vor die Tür stellt, dass das Mädchen den Raum nicht verlassen kann. Entsprechende Versuche des Mädchens unterbindet der Erzieher ohne in körperlichen Kontakt zu gehen.

16jähriges Mädchen geht aus dem Kontakt während eines Konflikt, verweist die Erzieherin des Zimmers. Muss diese dem entsprechen? Darf sie im Zimmer bleiben, um den Konflikt weiterzuführen?

10jähriger Junge gerät in Wut, verhält sich aggressiv und wird handgreiflich gegen Mitbewohner und Betreuern. Er schlägt und tritt haltlos um sich. Der Erzieher bringt ihn auf den Boden, dreht ihn auf den Boden und hält ihn an den Händen mit der notwendigen Kraft, um ein Losreißen und weiteres Schlagen zu verhindern. Parallel dazu wird der Rettungsdienst gerufen.

10jähriger Junge läuft abends regelmäßig aus dem Haus, wenn es gilt ins Bett zu gehen. Er bezweckt, die Erzieher für sich zu beschäftigen. Die Erzieher verschließen die Tür, sodass er nicht herein könnte, wenn er denn wollte.

Weitere Beispiele:

- Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung die gekochte Mahlzeit. Das Kind erhält stattdessen nur ein „Butterbrot“.

- Kind verweigert jegliches Gemüse und ist nicht einmal bereit, zumindest davon zu probieren. Ohne Versuch, gibt es jedoch später keine Süßigkeiten mehr.

- Herausgeschöpftes Essen, das nicht aufgegessen wird, wird dem Kind zB. noch einmal zum Abendessen gereicht. Bevor dies nicht aufgegessen wird, gibt es nichts Neues mehr.

Bekleidung:

- Gegen den Willen des Kindes bestimmen BetreuerInnen, was das KJ anzuziehen hat.
- Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in einen „Solidaritäsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?

- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)

- Kinder müssen einen Teil ihres Taschengeldes zum Ansparen an die BetreuerInnen abgeben.

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmissachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, PC, Handy);
- bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Workshop/ sonstige Fallbeispiele

... wenn man dazu gezwungen ist, eine Mutter von ihrem Kind zu trennen: entweder temporär oder endgültig, um das Kindeswohl zu schützen. Eine Entscheidung, die viel mit Macht und subjektiver Bewertung einhergehen kann.

Nutzung von Babyphones im Rahmen des Datenschutzes

2 Jugendliche prügeln sich: darf der Betreuer dazwischen gehen, um beide zu trennen?

Ein Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und leicht in Richtung Tür gedreht.

Ein Jugendlicher steht drohend vor einem Betreuer und hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Der Betreuer nimmt ihm diesen ohne Zustimmung aus der Hand.

Workshop

Junge (8) nässt jede Nacht ein. Daher muss er immer morgens nach dem aufstehen duschen. An einem Schulmorgen verweigert er das Duschen. Alle ermunternd gemeinten Worte oder Aufforderungen motivieren ihn nicht. Die Diensthabende stellt ihn mehrfach (und im Verlauf auch immer aufs Neue) vor die Wahl, ob sie ihn duscht oder er sich selbst. Junge verweigert Antwort und Mitarbeit. Diensthabende zieht ihn aus, stellt ihn unter die Dusche und wäscht ihn.

Mädchen (8) möchte einen besonderen (teuren) Adventskalender haben. Sie will 10€ von ihrem angesparten Taschengeld dazu geben.

Mädchen (16), auf dem Weg in die Verselbständigung, schätzt ein, dass sie gut allein an den Kauf einer neuen Monatskarte denkt. Tatsächlich wird sie jedoch beim Schwarzfahren erwischt, fallen 60 € Bußgeld an. Im päd. Ansatz und realitätsentsprechend soll sie das Bußgeld von ihrem Taschengeld begleichen (sie erhält monatlich 64 €). Die Maßnahme wurde ausgesprochen, der Vormund stimmte im Nachgang zu. Wie verhält es sich, wenn der Vormund nicht zugestimmt hätte oder nicht erreichbar gewesen wäre?

Workshop

Junge (14) kommt im Winter früher als vereinbart in die Gruppe und muss ca. eine Stunde draußen warten, weil die Gruppe noch unterwegs ist. Er ist deswegen sehr aggressiv, weshalb die Diensthabende ihn erst ins Haus lässt, nachdem die Situation sich halbwegs beruhigt hat.

Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Situation Gruppenfahrt: 2 Kinder (7 u. 8) verhalten sich täglich regelwidrig: hören nicht, laufen davon, beleidigen, schlagen, treten und werfen mit allen möglichen Dingen. An einem Abend schnappt sich ein Betreuer die beiden, um mit ihnen zu sprechen und sie ins Haus zu holen. Sie schlagen und treten ihn ständig, sodass er sie in Kleidung unter die Dusche stellt, um sie endlich zu beruhigen und ansprechbar zu machen. Im Nachhinein bespricht der Betreuer sein Vorgehen mit den Sorgeberechtigten und dem JA. Es wird alles geklärt.

Ein Kind kotet ein. Im Hotel (Gruppenfahrt) darf er den Essenssaal nicht betreten, wenn es sich nicht sauber macht. Es verweigert dies, isst im Zimmer.

Ein Kind wird für Fehlverhalten eine gewisse Zeit ins Zimmer geschickt.

(Grundregel): wer aus der Schule geholt werden muss, hat 1 Stunde Zimmerstrafe am Nachmittag.

Handys, Gameboys etc. werden für Fehlverhalten eingezogen/ nur zu bestimmten Zeiten ausgeteilt.

Kein freier Internetzugang, freies Telefon

Ein Kind wird vor d. Tür gestellt, da es randaliert. Ein Betreuer geht mit hinaus.

Heimfahrten/Elternkontakte werden untersagt, auch Hobbys, Freunde treffen.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

Ein Kind wird gehalten/fixiert, da es mit Dingen wirft und seinen Kopf gegen die Wand schlägt. Das Halten schmerzt dem Kind, verletzt es aber nicht.

Ich bat V. aufzuräumen. Normalerweise kein Problem: es wird mit Unterstützg. aufgeräumt. Heute schimpfte sie, warum ich in ihre Schränke schaue. Das dürfe ich nicht. Geduldig erklärte ich es. Sie stellte sich taub, bedrängte mich, ihr das zu erklären, stellte sich in den Weg, gab sich laut. Immer wieder bat ich sie hinauszugehen, musste mich verteidigen, da sie mir wiederholt in den Bauch stieß,an meine Stirn tippte. Ich versuchte,das zu verhindern,indem ich ihre Hände abwehrte.Sie lief mir hinterher,provozierte,indem sie Türen zuhielt o.aufhielt, damit ich nicht vorbeikam, schubste mich, beleidigte mich:„doof,bekloppt, blöde Kuh, dummes Schwein“. Als ich ein weiteres Kind zu Bett brachte, knipste sie mehrfach das Licht aus,schloss die Tür. Im Wäscheraum wollte sie m. einsperren,machte das Licht aus,hielt die Tür von außen zu. Sie benutzte einen Besen, um mir mit dem Stiel zu drohen, stieß mir in Bauch und Oberschenkel. Ich griff mit einer Hand ihren Oberarm, um d. Schlimmste zu verhindern, entwendete ihr d.Besen. Dabei ging mein Kette kaputt. Sie ergriff Eimer Schmutzwasser, wollte mich begießen. Ich reagierte,sie wurde nass. Sie bespritzte mich wütend,indem sie in der Pfütze scharrte. Ich ertrug es. Sie stieß mich, spielte mit meinem Pullover, wollte meine Beine so stellen,dass sie sich darauf setzen konnte, hielt mir die Augen zu, wollte mir die Schuhe ausziehen. Höhnisch und arrogant forderte sie immer wieder, ich solle doch sagen, was mein Problem sei. Sie wollte mir eine Kapuze über den Kopf ziehen.
Welche Alternativen bestehen, um die Situation zu deeskalieren?

Zusätzlich ergeben sich noch folgende Fragen:

Körperhygiene: Kind verweigert Duschen, welche Möglichkeiten - außer Kommunikation bestehen?

Regelmäßige Mahlzeiten:
Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung oder isst einseitig

Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

Handynutzung: regelmäßige Kontrolle

Handy

Am heutigen Abend fragte ich pünktlich wie es die Gruppenregel besagt, Fabian nach seinem Handy (werden um 21 Uhr abgegeben). Er teilte mir mit, dass er sein Handy heute beim Schwimmen verloren habe. Dies kam mir schon sehr komisch vor. Um ca. 21:20 Uhr betrat ich sein Zimmer und entdeckte dabei sein Handy auf dem Bett. Ich nahm mir das Handy und eins der beiden daneben liegenden Ladegeräte und brachte es ins Büro. Anschließend betrat ich erneut Fabians Zimmer und schaute nochmal unter sein Kopfkissen. Ich entdeckte nun ein zweites Handy. Ich bat ihn mir das Handy abzugeben, er meinte jedoch ich hätte ihm nichts zu sagen (wäre schließlich nicht sein Vater) und seine Mutter würde anrufen. Nun kam Herrn Francke hinzu. Ich bot ihm nun mehrere Male an, seine Mutter vom Bürotelefon anzurufen, was er allerdings nicht wollte. Kurze Zeit später nahm er das Handy, zerschmetterte es auf dem Boden und lief wütend in Richtung Herrn Francke. Bevor er ihn jedoch erreichte, hielt ich ihn fest. Er wehrte sich so heftig, dass ich ihn für ca. 5 Sekunden am Boden festhalten musste. Anschließend bot ich ihm erneut an, seine Mutter anzurufen, was er dann auch tat. Er äußerte u.a im Gespräch mit ihr, dass er die Einrichtung wechseln und morgen das Jugendamt kontaktieren möchte. Nach dem Gespräch ging er auf sein Zimmer und schlief.

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in unseren „Solidaritäsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?

- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)

-Wenn Kinder im Haus beim Rauchen/ Zünseln erwischt werden, müssen sie einen Monatstaschengeld an eine Organisation spenden, die sich um Verbrennungsopfer kümmert. Ist das rechtlich in Ordnung? („Paulinchenprojekt“).

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?
Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmissachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen,Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar?

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

Welche Alternativen sind denkbar ?

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?

- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?

- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?

- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgaben-zeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?